



„Weiße Ware“ und Klimageräte – was macht die DUH konkret?

*** Vor-Ort-Überprüfung von Händlern**

Im Sommer 2005 begann die DUH mit der Überprüfung von Elektrohändlerketten. In den folgenden Jahren wurden diese Testbesuche um Einrichtungshäuser, größere Küchenstudios und insbesondere seit dem Frühsommer 2008 auch um Baumärkte und andere Verkaufsstellen von Klimageräten erweitert. Bundesweit untersuchen wir seitdem immer wieder stichprobenhaft, inwieweit Hersteller und Händler ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Kühl- und Gefriergeräten, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Backöfen, Raumklimageräten und Lampen mit dem Energielabel nachkommen.

Während beispielsweise bei Karstadt von Anfang an eine korrekte Kennzeichnung erfolgte, bestanden bei anderen Händlerketten vielfach große Defizite. So waren etliche Geräte in zahlreichen Läden gar nicht gekennzeichnet, andere nur mit Datenstreifen, aber ohne farbiges Grundetikett. Dies hat zur Folge, dass ein Verbraucher mit den Angaben nur wenig anfangen kann, da entscheidende Informationen fehlen (bitte beachten Sie dazu auch unser Hintergrundpapier). Verstöße stellte die DUH u.a. auch bei IKEA fest. Auf ein entsprechendes Schreiben hin wurde aber sogleich die Bedeutung der Kennzeichnung betont und der DUH zugesagt, künftig die korrekte Kennzeichnung im Küchenbereich sicherzustellen. Kontrollbesuche ergaben, dass das erfreulicherweise auch geschieht.

Testbesuche in den Einrichtungshäusern der LN-Möbelhandels-GmbH ergaben ebenfalls Defizite bei der Kennzeichnung im Einbauküchenbereich. Ähnlich verhielt es sich bei der Kennzeichnung von Klimageräten in Filialen von MediMax. Beide Unternehmen waren jedoch der hartnäckigen Auffassung, es lägen keine Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht vor. (Zum weiteren Vorgehen siehe auch unter nachstehendem Punkt „Musterklagen“)

Auch in den bundesweiten Filialen von Media Markt und Saturn – beide gehören zur Metro-Group – fand zunächst teilweise gar keine Kennzeichnung statt. Waren zum Teil doch Schilder an den Geräten angebracht, so enthielten diese zwar deutlich sichtbar auf ihrer Vorderseite in großer Schrift Preisangaben. Nur in kleiner Schrift fand sich am unteren Rand jedoch ein Verweis auf rückseitige Angaben zum Energieverbrauch. Von der notwendigen „deutlich sichtbaren“ Effizienz Kennzeichnung auf der Vorder- oder Oberseite des Gerätes konnte offenkundig keine Rede sein. Media Markt und Saturn vertraten die Auffassung, dass alles korrekt sei und weigerten sich, gegenüber der DUH eine Unterlassungserklärung abzugeben, wonach auch sie künftig für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Kennzeichnung sorgen würden. (Zum weiteren Vorgehen siehe unter nachstehendem Punkt „Musterklagen“).

*** Musterklagen, u.a. gegen Media Markt, Saturn, XXXLutz und MediMax**

Die DUH hat zunächst im Dezember 2005 gegen eine Saturn- und eine Media Markt-Filiale in Berlin beispielhaft für viele Filialen im Bundesgebiet Klage vor dem Landgericht Berlin wegen Verstößen bei der Energieverbrauchskennzeichnung und damit gegen

Verbraucherschutzgesetze erhoben. Damit sollen Saturn und Media Markt zu einer vollständigen Einhaltung der gesetzlichen Regelungen veranlasst werden. Gerade diesen beiden Ketten kommt in Anbetracht ihrer Marktführerschaft unter den Elektrohändlernetzen nach Auffassung der DUH eine besondere Verantwortung zum Klima- und Verbraucherschutz zu. Diese will die DUH durchsetzen. Unmittelbar nach Klageerhebung stellte die DUH bei erneuten Testbesuchen in den beiden verklagten Berliner Elektromärkten fest, dass dort kurzfristig eine korrekte Auszeichnung eingeführt worden war. Die DUH verlangte daraufhin von der Media-Saturn- Holding GmbH, auch in den weiteren mehr als 300 Filialen flächendeckend für eine gesetzeskonforme Verbrauchskennzeichnung der so genannten "Weißen Ware" zu sorgen. Eine Reaktion gegenüber der DUH erfolgte wiederum nicht. Gleichwohl haben inzwischen beide Handelsketten die Kennzeichnungspflicht in ihren Märkten „stillschweigend“ geändert. Es ist nunmehr erfreulicherweise alles deutlich sichtbar gekennzeichnet. In jedem Fall sieht die DUH in der Umstellung der Kennzeichnungspraxis das Eingeständnis der Media-Saturn-Holding GmbH, dass die vorherige Art und Weise einen Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften darstellte. Die Urteile gegen die Berliner MM und die Saturn-Filiale gaben der DUH in allen Belangen Recht.

Langwierig gestaltete sich ein Verfahren gegen die Zentrale der LN-Möbelhandels-GmbH. Die Firma, die u.a. mit ihren Marken XXXLutz, MöbeliXX und Mann Mobilia nach eigenen Angaben zweitgrößter Möbelhändler Europas ist und gerade deshalb nach Ansicht der DUH um bestmögliche Transparenz für den Kunden bemüht sein sollte, bestritt von Anfang an die Kennzeichnungspflicht von Einbaugeräten. Nachdem aufgrund eines Testbesuches bei XXXLutz in Friedrichshafen und dort festgestellten Verstößen die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigert wurde, entschloss sich die DUH auch hier zu einer Musterklage. In erster Instanz hat die DUH das Verfahren gewonnen. Die Berufung der LN-Möbelhandels-GmbH vor dem Oberlandesgericht blieb erfolglos. Das OLG Bamberg stellte unmissverständlich klar, dass auch die Geräte in Einbauküchen gut sichtbar mittels Energieetikett von außen gekennzeichnet sein müssen, so dass ein potentieller Kunde auf den ersten Blick erkennt, welche Energieeffizienz die Geräte im Inneren der Küche aufweisen.

Die jüngste Musterklage gegen namhafte Händler entschied die DUH zwischenzeitlich in Sachen Raumklimageräten für sich. Dieses Mal ging es um zwei MediMax-Filialen in Karlsruhe und Offenburg, die die Kennzeichnungspflicht für die von ihnen angebotenen Geräte nicht anerkennen wollten. Da es für die DUH klar war, dass die entsprechenden Geräte mit Energieeffizienzetiketten versehen sein müssen, kam es auch hier zu zwei Verhandlungen mit eindeutigem Urteil zu Gunsten der DUH.

Weitere Musterklagen gegen große Hersteller/Händler sind derzeit eingereicht, aber noch nicht entschieden. Andere Verfahren endeten vorab, indem die betroffenen Unternehmen sich erfreulicherweise dazu entschlossen, doch noch die von der DUH geforderte Unterlassungserklärung abzugeben.

*** Online-Handel**

Weiterhin überprüft die DUH Internet-Angebote von Haushalts- und Klimageräten. Existiert die Möglichkeit zur Online-Bestellung von „Weißer Ware“, so sind die Händler nämlich verpflichtet, auf den jeweiligen Angebotsseiten die entsprechenden Angaben zur Energieeffizienz zu veröffentlichen. Die DUH wird auch hier ihre Recherchearbeit fortsetzen. Einige der bislang betrachteten Seiten zeigten eine vorbildliche Umsetzung der Kennzeichnungspflicht, während anderen Anbietern die entsprechenden gesetzlichen Regelungen anscheinend völlig unbekannt sind. Da online-Bestellungen aber eine immer

größere Bedeutung zukommt, wird die DUH diesem Bereich noch größere Aufmerksamkeit widmen.

*** Umfrage bei Vollzugsbehörden**

Es ist Sache der jeweiligen Ministerien der Länder, die ordnungsgemäße Umsetzung der EnVKV zu regeln und Vollzugsbehörden vor Ort zu benennen. Die DUH hat sich zunächst Anfang Januar 2006, nochmals 2007 und zuletzt im Juni 2008 an die zuständigen Wirtschafts- oder Umweltministerien der Länder gewandt und um die Beantwortung eines beigelegten Fragebogens gebeten. Zunächst ging es darum, inwieweit Zuständigkeiten bereits geregelt und Vollzugsbehörden benannt sind. Im zweiten Teil wurde nach bereits erfolgten Kontrollen seitens der Behörden vor Ort sowie dabei festgestellten Verstößen und der Art des weiteren Vorgehens im Falle eines festgestellten Verstoßes gefragt. Es zeigte sich, dass auch auf staatlicher Seite sehr viel stärkere Anstrengungen zur Umsetzung der EnVKV unternommen werden müssen. In vielen Bundesländern sind die Zuständigkeiten noch immer nicht geregelt, keine Vollzugsbehörden benannt oder diese nicht aktiv tätig, was bedeutet, dass die Einhaltung der EnVKV auch nicht überprüft wird. Wenn Deutschland „Energieeffizienzweltmeister“ werden soll, bedarf es hier dringend weiterer Aktivitäten von Politik und Verwaltung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass seit Jahren bestehende rechtliche Vorgaben, die einen Beitrag zum Klima- und Verbraucherschutz leisten, ignoriert und nicht oder allenfalls unzureichend umgesetzt werden.

*** Lobbyarbeit**

Auch im Rahmen ihrer politischen Arbeit bringt die DUH das Thema Energieeffizienz immer wieder auf die Tagesordnung. So fand z.B. 2006 bei der DUH in Radolfzell ein Gespräch mit dem Baden-Württembergischen Verbraucherschutzminister Peter Hauk statt, in dem die DUH deutlich darauf hinwies, dass es auch in Baden-Württemberg noch keine Vollzugsbehörden für die EnVKV gibt. Seit November 2007 ist dies nun zumindest insoweit geändert, als dass zuständige Vollzugsbehörden benannt sind.

Bei einem Termin im Bundeswirtschaftsministerium, der im Mai 2008 stattfand, stellte die DUH ihre Arbeitsergebnisse im Bereich der Kontrolle der Energieeffizienzkennzeichnung vor. Auch hier wurde deutlich auf die teilweise ungeklärte Situation in einzelnen Bundesländern hingewiesen.

Im Rahmen von Pressekonferenzen und –meldungen zeigte die DUH immer wieder die Ergebnisse ihrer Arbeit auf und wies auf rechtliche Erfolge hin (wie z.B. bei den Verfahren gegen MediaMarkt und Saturn).

Bei Rückfragen: Deutsche Umwelthilfe, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/9995-0, Fax –77, mail: info@duh.de

Stand: Juli 2008